

Das Ende und seine Rechtfertigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **92 (1992)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bedingungslos binde, verwiesen auf die Dauer seiner Gültigkeit und behaupteten, bis zum heutigen Tag seien ihnen weder mündliche noch schriftliche Mitteilungen (*saltem debite*) vom Ende des Konzils gemacht worden. Übrigens sei ihr Geleit, wiewohl ihnen anbefohlen, zu einem «Kontrakt» zwischen ihnen und der Generalsynode geworden, der ohne Rechtsverletzung und Vertragsbruch nicht einseitig aufgesagt werden könne, selbst nicht unter dem Schutz von König und Kaiser. Folglich erlaubten sie sich, Befehl und Strafe des Königs als *notoriam iniusticiam et intollerabilem errorem* anzusehen und appellierten an alles, was als Appellationsinstanz überhaupt in Frage kam: an den besser zu unterrichtenden König und seinen königlich-kaiserlichen Hof oder dann an den heiligen apostolischen Stuhl und an dessen rechtmässigen Inhaber, den höchsten Pontifex (sie gaben ihm keinen Namen) oder an ein Generalkonzil, sei es das gegenwärtig bei ihnen tagende oder sei es ein zukünftiges, oder an den zukünftigen Kaiser mit seinem Tribunal oder an das Kollegium der erlauchten Kurfürsten oder an irgend welche andere Personen, an die man von Rechts wegen appellieren könne. Schliesslich beteuerten sie, den König nicht beleidigen zu wollen und dass irgendwelche unabsichtliche Kränkungen ungesagt sein sollten, womit sie die Redaktion ihrer Beschwerde dem erwähnten öffentlichen Notar des Reiches überliessen. Unter den Zeugen wurden speziell hervorgehoben: der schon mehrfach genannte Jurist Heinrich von Beinheim, der Ritter Arnold von Bärenfels und der Bürger Mathias Eberler.

Das Ende und seine Rechtfertigung

Über die Verhandlungen der Basler mit dem König und über ihre Bemühungen um Verständnis der Konziliaristen informieren uns nicht allein die weiteren Appellationen vom 25. Januar, vom 23. Februar und vom (18.) April 1448²⁷⁹, die mit ungefähr gleichem Wortlaut wie die erste gegen die immer schärferen Befehle und Strafandrohungen Friedrichs III. protestierten, bez. dessen Zitation an seinen Hof beantworteten: am weitaus anschaulichsten unterrichtet uns eine Notariatsurkunde vom 28. Juni 1448 über die wachsende Spannung in der Stadt²⁸⁰, deren sich steigende Angst und vor allem über die unerbittliche Beharrlichkeit der Väter. Man erfährt also Folgendes: Bürgermeister und Rat legten bereits den allerersten Aus-

²⁷⁹ BUB, Bd. 7, Nr. 153, S. 293; Nr. 156, S. 295 f.; Nr. 163, S. 302.

²⁸⁰ BUB, Bd. 7, Nr. 171, S. 309 ff. – Die Zitation an den Königshof: Nr. 158, S. 297 f.

weisungsbefehl des Königs den Konziliaristen in einer Kopie vor und baten sie *devote et suppliciter*, gnädig dafür zu sorgen, dass die Stadt keinen Schaden nehme: *de indemnitate graciosius providere*; und just zum Zweck, ihre Anhänglichkeit ans Konzil zu beweisen, verfassten sie die eben zitierte Appellation, baten den König um ein sicheres Geleit für ihre Gesandtschaft zu ihm und lasen den Vätern auch dieses Schreiben vor, hoffend, diese möchten damit zur Rücksichtnahme auf die Stadt verpflichtet werden. Darauf erhielten sie vom König das erbetene Geleit²⁸¹, das jedoch einen Richterspruch nicht verhindern sollte, obwohl es für den Hin- und Rückweg galt, *bis an ir gewarsam*, somit gedacht war als *salvâ iustitiâ*, wie wir das kennen. Da nun eine Tagung in Genf angesagt wurde, von der Basel einen Frieden erwarten zu können glaubte, schickten Bischof Friedrich zu Rhein wie auch die Räte der Stadt Beauftragte dorthin, empfahlen ihr Anliegen auch den zu Papst Felix reisenden Vätern Johann von Segovia (als Kardinal von St. Calixt bezeichnet) und andern, während sie es aufschoben, an den König zu senden. Nun traf ein zweites Mandat Friedrichs ein, *rigorosius primo*; es wurde wie das frühere den Vätern bekanntgegeben samt den darin genannten Strafen, und darauf machten sich die Bevollmächtigten von Bischof und Stadt tatsächlich auf den Weg nach Graz, waren aber keine Tagereise weit gekommen, als ein drittes königliches Mandat anlangte, das den Verlust sämtlicher Privilegien, Freiheiten, Immunitäten ankündigte und für das baslerische Majestätsverbrechen den Reichsbann verhiess, sofern die Stadt die Gäste, die sich für ein Konzil ausgaben, nicht sogleich auswies. Auch dieses Schreiben legten die Räte den Konziliaristen mit der inständigen Bitte vor, auf das Heil der Stadt bedacht zu sein. Am Königshof fanden dann ihre Gesandten das gewünschte Verständnis nicht, und noch vor deren Rückkunft erschreckte die Basler jene Zitation, *rigorosissima* wie sie war, offenbar in Beantwortung der neuen Appellation. Man verfehlte auch jetzt nicht, den Vätern eine Kopie zuzustellen, anfügend, Trostworte genügten nicht mehr, man müsse Taten sehen (aber die Tat scheint nicht klar benannt worden zu sein), schickte hierauf erneut zum König, wo die alte Rechtfertigung von Henman von Offenburg und andern *summa cum diligencia* und *efficacissimis racionibus* untermauert wurde, denn schliesslich wollte man zum allermindesten einen kleinen Aufschub herausschinden sowohl der Ausweisung der Väter wie auch der Strafen, in der Annahme, über kurzem würden ohnehin die «Kompaktaten von Genf» einen Kirchenfrieden schaffen, der eine

²⁸¹ S. die Zitation in Anm. 280.

freiwillige Abreise ermögliche. Auf solche Vorstellungen ging Friedrich jedoch nicht ein, tadelte vielmehr, dass die Basler ihrem eigenen Kopf statt dem gesunden Rechtsverstand gehorchen wollten, und liess die Gesandten in vollkommener *perplexitate* versinken, konnten sie doch nicht gleichzeitig dem Reichsoberhaupt und dem Konzil zu Willen sein. Ihr Vorschlag, sich einem Gericht der Kurfürsten zu stellen, wurde abgelehnt, und der zweite, sich dem Urteil des Pfalzgrafen, des Reichsvikars, zu unterwerfen, ebenso, weshalb ihnen – da alle andern Wege der Appellation ohnehin ins Hoffnungslose führten – einzig übrig blieb, den Entscheid des königlichen Kammergerichts anzunehmen, lautend, dass die Stadt auf den Befehl des Reichsoberhauptes nach Recht und in Ehren ihr sicheres Geleit widerrufen könne und müsse.

Diese Schilderung bedarf keines langen Kommentars. Betont sei immerhin, dass sie für die Ohren der Konzilsväter verfasst worden war. Die Frage, was von der Tagung in Genf und ihren «Kompaktaten» zu erhoffen war, kann offen bleiben. Weit mehr hing von den gleichzeitig ausgehandelten «Wiener Kompaktaten» ab²⁸². Den Lagebericht anzuhören, waren jedoch alle noch in Basel weilenden Konziliaristen ins Refektorium der Barfüsser gerufen worden, nämlich drei von Felix kreierte Kardinäle, drei Bischöfe, mehrere Äbte, Prioren, Doktoren und andere Zugehörige, eine nicht eben imponierende Schar, auch wenn der Notariatstext das Gegenteil versichert – aus Höflichkeit offenbar –, denn immerhin sprach man bereits nicht mehr vom «sakrosankten Generalkonzil», sondern nur noch vom «heiligen Konzil»²⁸³. Anwesend waren neben zwei öffentlichen Notaren des Reichs auch Protonotar Konrad Künlin und Subnotar Gerhard Meckynch von Basel, Bischof Friedrich, dann Vertreter des Kapitels und der städtischen Geistlichkeit, weiter Bürgermeister Rot, Johann (= Henman) von Offenburg, Ritter, mehrere Stadträte, als Hauptredner der Doktor der Rechte Heinrich von Beinheim. Das grosse Aufgebot an führenden Persönlichkeiten, vor allem auch an Juristen (viele wurden erst am Ende des Dokuments genannt²⁸⁴) macht klar, dass die letzte Entscheidung herbeigeführt werden sollte. Wie man aus dem gleichen Instrument weiter erfährt,

²⁸² H-L, Bd. 7, S. 1130 ff.

²⁸³ Die bescheidenere Bezeichnung findet sich schon in der Appellation vom 23. Februar. Von seiten des Königs wurde der Ausdruck «Konzil» ohnehin vermieden.

²⁸⁴ So die *Decretorum doctores* Arnold von Ratperg, Peter zem Luft und Johann Ner, weiter Peter von Andlau, *in decretis licenciatus*, und sieben öffentliche Notare.

hatten kurz vorher die Väter nochmals den Räten das Geleit von 1431 vorgelesen, um ihnen ihre heilige Pflicht einzuhämmern, was immer der König ihnen anbefehlen werde; jetzt gab Heinrich ihnen aber eine Antwort darauf, des Inhalts, die Stadt habe alles Erdenkliche unternommen, um die Väter vor der Ausweisung zu bewahren und diese auch immer wieder um Hilfsmassnahmen für die Stadt gebeten, doch die Väter hätten kürzlich beim Vorlesen des Geleits eine Klausel weggelassen, die sie jetzt hören sollten, denn sie erkläre, dass die Stadt sich nur verpflichtet habe *iuxta sui possibilitatem et quantum sibi liceret et honestum foret*. Damit sei genügend gesagt, *sufficienter*; denn über Vermögen, Recht und Ehrbarkeit hinaus könne sie nichts tun. Dann wurde der Entscheid des Kammergerichts verlesen²⁸⁵, darauf den Vätern die Gnade mitgeteilt, die man doch noch für sie erwirkt hatte, damit sie nicht ungeleitet aus der Stadt abziehen müssten; schliesslich verstummte der sachlich strenge Ton, und es folgten Worte des Bedauerns: Bürgermeister, Rat und Stadt seien *supra modum contristati*, denn sie hätten sich ein anderes Ende erhofft. Ob noch Diskussionen folgten, nachdem diese Mitteilung gemacht war, wissen wir nicht; die Väter werden allerdings die Grenzen dessen, was der Stadt noch möglich sei, anders angesetzt haben als diese selbst; aber an die Schwüre zu erinnern, man halte dem Konzil das Geleit *usque ad mortem*, hatte wenig Sinn, denn man schien ja selbst in Basel allmählich daran zu zweifeln, ob das immer noch ein Konzil sei, was man da beschütze. Ausschlaggebend war für das Verhalten der Stadtväter die Angst vor den *gravissimis inquietacionibus*, vor denen die Konziliaristen nicht zu bewahren vermochten, und diese Angst war es auch, welche zur Entdeckung der Klausel führte, dank welcher man sich aus der Schlinge rettete; die Appellationen hatten von der Klausel natürlich noch nichts gewusst. Von einem Kontrakt, der nicht einseitig auflösbar sei, ist nicht mehr die Rede.

Jedenfalls gaben die Väter jetzt auf. Acht Tage später, am 4. Juli 1448, zogen sie ab, um sich zu Felix nach Lausanne zu begeben, ganz so, als wären sie endlich wenigstens zur Verlegung des Konzils bereit. Die Basler gaben das Geleit bis nach Waldenburg – wohl unentgeltlich. Was nachher zur Herstellung der kirchlichen Einheit geschah: die Resignation von Felix, die vom «Konzil» vorgenommene «Wahl» jenes Nicolaus V., der doch schon seit einiger Zeit Papst war, die Auflösung des Konzils durch sich selbst und die Anerkennung des Papstes in Rom auch durch Basel: das gehört nicht mehr zu unserem

²⁸⁵ Der Spruch des Kammergerichts und seine Verkündigung durch Friedrich: BUB, Bd. 7, Nr. 167 f., S. 305 ff.

Thema. Bezeichnend war freilich, wie lange die Stadt die offizielle Obödienzerklärung hinausschob.

Ergebnisse

Bleibt noch das Facit zu ziehen. Das Basler Geleit zu Gunsten der Konzilsgäste wurde auf Verlangen des Papstes, des Konzils und des Reichsoberhauptes geleistet; es war ein typisch städtisches, ein vor allem gerichtlich-prozessuales Versprechen von genau formuliertem Inhalt, der die Erfahrungen anderer Konzilsstädte berücksichtigte; es war fast ganz auf den Stadtboden beschränkt, wurde nur selten auf erobertes Territorium ausgedehnt, konnte aber insofern als neuartig gelten, als es nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich zugesichert und als Brief in einzelnen Fällen über grössere Distanzen ausgeschickt wurde. Unterstützung fand das städtische Geleit an denen des Konzils, das übrigens autoritativ entschied, wann Basel neue spezielle Geleitbriefe auszustellen habe, wann und wie sie eingehalten und wem sie annulliert werden müssten, auch wie die Vergehen gegen das Geleit zu bestrafen seien, während die Stadt sich eine Ehre, ja strenge Christenpflicht daraus machte, ihm in allen Geleitfragen willfährigst zu gehorchen, sodass sie während des Streites zwischen Konzil und Papst zwangsläufig die Neutralität verlor. Das jahrelange Weiterexistieren einer zusammengeschrumpften, fast kläglichen Versammlung wurde zum guten Teil durch die baslerische Geleitstreue ermöglicht, die aber ihrerseits am Willen der neutralen Mächte einen starken Rückhalt fand.

Angefügt sei diesem Facit der Hinweis, dass Nicolaus V. – in klarer Kenntnis der unerbittlich zwingenden Autoritätsansprüche des Konzils – diese Geleitstreue, die bis zur Feindschaft gegen Rom führte, schliesslich als ein Zeugnis der Frömmigkeit gelten liess, was in der Stadt zum eigenen Trost und zur Rechtfertigung vor andern Mächten sorgfältig aufnotiert wurde²⁸⁶.

²⁸⁶ BChr, Bd. 4, S. 58.